



Absender: Sozialamt

Vorlage-Nr.: 2006/0215

Veranlasser / Verursacher

Datum: 21.08.2006

Aktenzeichen:

Berichtsvorlage

Berichtsantrag der WASG-Fraktion vom 28.5./13.7.2006 zur Situation behinderter Menschen im Landkreis Kassel

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreisausschuss	07.09.2006	6.1	nicht öffentlich
Kreistag	27.09.2006	8	öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichtsantrag der Fraktion Wahlalternative für Arbeit & soziale Gerechtigkeit WASG vom 28.5./13.7.2006 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

1. Der Berichtsantrag der WASG ist auch in seiner geänderten Fassung vom 13.7.2006 unpräzise; „aktenkundige Personen (Antragsteller)“ haben in vielfältiger Weise mit den Ämtern und Fachbereichen der Verwaltung des Landkreises Kassel zu tun; es bleibt daher offen, auf welchen Personenkreis sich die Fragen der Antragsteller beziehen. Deshalb werden nur die Fragen 4, 5, 7 und 9 beantwortet.

2. Leistungen für behinderte Menschen werden sowohl nach den Vorschriften des SGB XII – Sozialhilfe – wie auch des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe- erbracht.
Federführend für die Erstellung dieses Berichtes ist 50 – Sozialamt-; wo erforderlich, sind auch die Antworten von 51-Jugendamt- eingeflossen.

Zu Frage 4:

Es ist ein Grundsatz der Sozialhilfe, notwendige Bedarfe vollständig zu decken. Deshalb kann es eine betragsmäßige Obergrenze der Leistungen nicht geben.

Allerdings müssen folgende gesetzliche Besonderheiten berücksichtigt werden:

1. Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll (nur) entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.
2. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen bestehen.
3. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.
4. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen.
5. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Leistung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Ergänzungen aus der Sicht von 51 – Jugendamt - :

Eine festgelegte Obergrenze der Kosten für die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung gibt es nicht.

Die Belegung einer Einrichtung wird vom bestehenden Bedarf bestimmt, allerdings wird auch darauf geachtet, dass bei gleich- oder ähnlichlautendem Leistungsangebot die kostengünstigere Einrichtung belegt wird.

Innerhalb des Jugendamtes ist eine Obergrenze festgelegt, bei deren Überschreitung ausschließlich die Amtsleiterin (bei Abwesenheit die Stellvertretung) die Inanspruchnahme entscheidet.

Zu Frage 5:

Der Landkreis Kassel als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist für die Gewährung von stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sachlich nur dann zuständig, wenn die Leistungsberechtigten das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ob und wo sich jüngere Menschen in Einrichtungen der Altenpflege befinden und ob insoweit von Fehlbelegungen gesprochen werden kann, ist uns nicht bekannt.

Ergänzungen aus Sicht von 51 – Jugendamt - :

Fehlbelegungen sind dem Jugendamt nicht bekannt. Aufgrund der Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der Heimaufsicht ist damit zu rechnen, dass diese hier bekannt sein müssten.

Zu Frage 7:

Die Antwort ergibt sich unmittelbar aus den Ausführungen zu Frage 4:

- Verursacht die ambulante Leistung unverhältnismäßige Mehrkosten, steht ein geeignetes stationäres Angebot zur Verfügung und ist dieses Angebot zumutbar, besteht der Vorrang der ambulanten Hilfe nicht mehr. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.
- Die Gewährung einer teilstationären oder stationären Leistung richtet sich nach den Voraussetzungen, wie sie in Ziffer 2 der Antwort zu Frage 4 dargestellt werden.

Zu Frage 9:

Soweit der Landkreis Kassel Leistungen für die häusliche Pflege gewährt, handelt es sich dabei ganz überwiegend um die Gewährung eines Pflegegeldes oder um die Übernahme der Kosten für den Einsatz professioneller Pflegedienste. Die Gewährung von Geldleistungen dafür, dass Leistungsberechtigte ihre selbst beschafften Pflegekräfte entlohnen können, ist eher die Ausnahme. Für die Abführung von Steuern und Sozialabgaben auf solche Vergütungen sind in erster Linie Arbeitgeber und Arbeitnehmer verantwortlich. Gleichwohl ist auch dem Landkreis Kassel daran gelegen, Schwarzarbeit zu vermeiden und in keiner Weise zu unterstützen.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Berichtsantrag der WASG-Fraktion vom 28.05.2006
Berichtsantrag der WASG-Fraktion vom 13.07.2006